Landkreis Biberach
Kreisgesundheitsamt

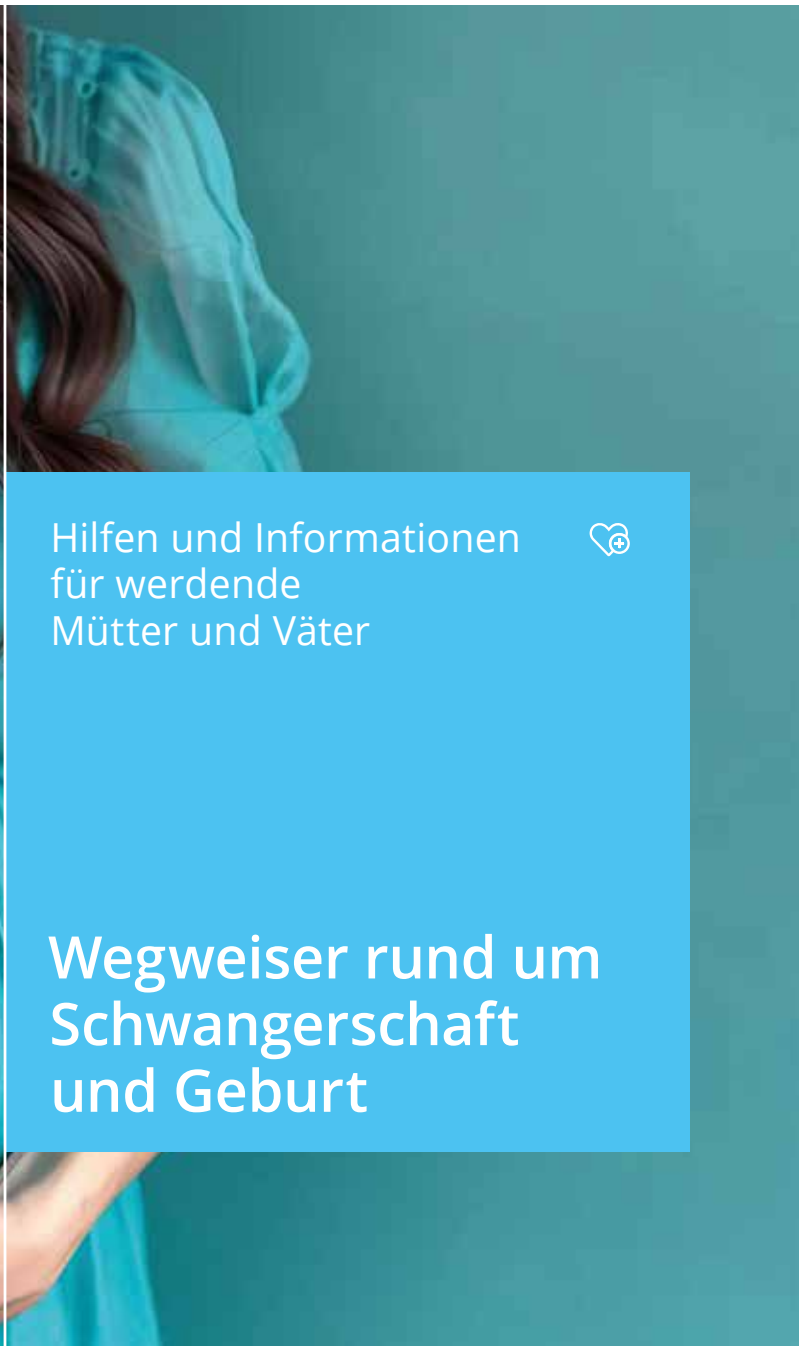

Hilfen und Informationen
für werdende
Mütter und Väter

Wegweiser rund um Schwangerschaft und Geburt

„Kinder halten uns nicht von Wichtigerem ab. Sie sind das Wichtigste."
C.S. Lewis (1898-1963)

Vorwort

LIEBE WERDENDE MAMAS UND PAPAS,

sicherlich waren Sie ganz aufgeregt, als Sie den positiven Schwangerschaftstest in Ihren Händen hielten. Und die Gefühle schwankten zwischen unbändiger Vorfreude, aber auch Angst und Unsicherheit.
Wie werde ich das alles schaffen? Was passiert mit meinem Arbeitsplatz? Wie beantrage ich Elterngeld? Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen kompakten Überblick über die Leistungen für werdende Mütter und Eltern im Landkreis Biberach geben. Sie finden hierin Informationen zu Ihren finanziellen Ansprüchen sowie Behörden- oder Ärzteadressen, Hinweise auf Beratungsstellen und Informationen zu „Frühen Hilfen".

Der englische Schriftsteller C.S. Lewis (1898 – 1963) hat einmal gesagt: „Kinder halten uns nicht von Wichtigerem ab. Sie sind das Wichtigste."

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dass Sie sich voll und ganz auf Ihr Kind konzentrieren können und sich Zeit nehmen können, es beim Aufwachsen zu begleiten.

Mario Glaser
Landrat

Der Onlinewegweiser ist verfügbar unter:

Liebe (werdende) Eltern,

Wir, die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen laden Sie ein, alle Themen rund um Schwangerschaft und Geburt mit uns in vertraulicher Atmosphäre in Ruhe zu besprechen. Sie können all ihre Fragen stellen und die Informationen bekommen, die auf Ihre persönliche Situation zugeschnitten sind. Zeitlich flexibel versuchen wir auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten Termine anzubieten. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.
Wir freuen uns auf Sie! Unsere Kontakte finden Sie auf S.73.

Die Beraterinnen

v.l.n.r. Andrea Bachthaler, Iva Mohr, Christina Bader

Inhaltsverzeichnis

1. WICHTIGES RUND UM SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Übersicht in zeitlicher Abfolge

Vor der Geburt S. 8
Nach der Geburt S. 9
Babyausstattung S. 11
Babysitterdienste S. 11
Elterngeld/Elterngeld Plus S. 12
Elternzeit S. 16
Geburtsvorbereitungskurse S. 17
Gemeinsame elterliche Sorge (bei nicht verheirateten Eltern) S. 18
Haushaltshilfe/Wochenbettpflege S. 19
Hebammenhilfe S. 20
Kinderbetreuung/Kinderbetreuungskosten S. 22
Kindergeld S. 23
Kinderzuschlag S. 24
Reisedokument für Kinder S. 24
Krankenkassenleistungen S. 25
Krankenversicherung S. 25
Landesfamilienpass S. 26
Mehrlingsgeburten-Programm S. 27
Mutterschaftsgeld S. 28
Mutterschutz S. 32
Namenserteilung (bei nicht verheirateten Eltern) S. 33
Stadtpass (Biberach) S. 34
Standesamtliche Geburtsanzeige S. 35
Stiftungen S. 37
Früher Verlust S. 38

Unterhalt/Unterhaltsvorschuss S. 39
Vaterschaftsanerkennung (bei nicht verheirateten Eltern) S. 39
Wohnberechtigungsschein S. 40

2. BEHÖRDEN
Agentur fur Arbeit S. 41
Amt für Flüchtlinge und Integration S. 41
Jobcenter S. 42
Kreisjugendamt S. 44
Kreissozialamt S. 45
Schuldnerberatung S. 46
Wohngeldstelle S. 47

3. BERATUNGSSTELLEN
Schwangerschaftsberatungsstellen
Kommunale Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle S. 48
Kath. Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas S. 49

Sonstige Beratungsstellen
Beratungsstelle Brennessel Biberach S. 50
Frauenschutzhaus S. 51
Frühberatung/Frühförderung S. 51
Genetische Beratungsstelle S. 53
HELB - Onlineberatungsstelle S. 54
Medikamentenberatung in der Schwangerschaft/Reproduktionstoxikologie S. 54
Pränataldiagnostik im Landkreis Biberach S. 55
Psychologische Familien- und Lebensberatungsstelle S. 56
Still- und Laktationsberatung S. 56

4. WICHTIGE ADRESSEN
Gynäkologische Praxen S. 57
Hebammen S. 59
Offener Treff mit Hebammenbegleitung S. 62
Klinik mit Geburtshilfe im Landkreis S. 63
Kliniken mit Geburtshilfe in der Umgebung S. 63
Hausgeburt/Geburtshaus S. 64
Ulrika-Nisch-Haus S. 64

5. FRÜHE HILFEN
Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) S. 65
Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKIKP) S. 66
Familienhebammen S. 67
Familienpaten (Laupheim) S. 68
Ki Mu Va S. 68
Landesprogramm STÄRKE S. 69
Schreibabyberatung (frühkindliche Regulationsstörungen) S. 70
Wellcome S. 71

6. SONSTIGES
Internetadressen S. 72
Weitere Telefonnummern S. 72
Beratungsstellen S. 73
Impressum S. 75

1. WICHTIGES RUND UM SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Übersicht in zeitlicher Abfolge

VOR DER GEBURT

- **Mutterschutz:** Meldung der Schwangerschaft bei Arbeitgeber/-in mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins (Kündigungsschutz besteht), ggf. erste Gespräche mit Vorgesetzten über eigene berufliche Vorstellungen (Seite 32)
- Anmeldung **Geburtsvorbereitungskurs** (Seite 17)
- Hebammensuche für **Nachsorge** (Seite 20, 59 ff.)
- **Geburtskliniksuche**, ggf. Teilnahme Infoabende (Seite 63)
- ggf. Kontaktaufnahme zu einer **Schwangerschaftsberatungsstelle** zur Unterstützung bei rechtlichen, sozialen und finanziellen Fragen (Seite 48 f.)
- **Babyausstattung** besorgen (Seite 11)
- **Mutterschaftsgeldantrag** (Seite 28)
- rechtzeitige Suche nach **Kinderkrippen- bzw. Kindergartenplatz** Achtung Wartelisten (Seite 22)
- bei nicht verheirateten Eltern: **Vaterschaftsanerkennung, Klärung elterliche Sorge, Namenserteilung** (Seite 18, 33, 39, 44)
- Überlegungen zu **Elternzeit** und rechtzeitiger Antrag (7 Wochen vor Beginn), für Vater, wenn der Beginn ab Geburt sein soll, 7 Wochen vor errechnetem Geburtstermin (Seite 16)
- Überlegungen zu **Elterngeld**, ggf. Antrag bereits besorgen und vorbereiten (Seite 12 ff.)
- Klärung **Versicherungsschutz** für Eltern und Kind (Seite 25)
- ggf. **Zwischenzeugnis** bei Arbeitgeber/-in beantragen
- ggf. **Bundes-/Landesstiftungsantrag** bei geringem Einkommen (Seite 37)
- wichtig für **ausländische werdende Eltern**: Klärung mit Standesamt, welche Unterlagen nötig sind, um eine Geburtsurkunde zu erhalten, ggf. Besorgung von Unterlagen im Heimatland
- wichtig für **Alleinerziehende**, die nach der Geburt **Grundsicherung für Arbeitssuchende** beantragen: Kontaktaufnahme zum Jobcenter spätstens sechs Wochen vor Geburt (Seite 42 f.)
- wichtig für **Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende** beziehen: Antragsstellung auf Schwangerschaftsmehrbedarf und Babyerstausstattung beim Jobcenter (Seite 42)

NACH DER GEBURT

- absolutes **Beschäftigungsverbot im Mutterschutz** (Seite 32)
- das Kind erhält seine lebenslange **Steuernummer** zugeschickt (erforderlich für Kindergeldantrag)
- **standesamtliche Geburtsanzeige**, Beantragung **Geburtsurkunde** (Seite 35)
- **Elternzeitanmeldung** der Mutter spätestens sieben Wochen vor Ende der Mutterschutzfrist bei Arbeitgeber/-in, wenn diese im Anschluss an die Mutterschutzzeit beginnen soll (Seite 16 f.)
- schriftliche Mitteilung an Arbeitgeber/-in bei **direktem Wiedereinstieg** nach dem Mutterschutz (Seite 32)
- bei nicht verheirateten Eltern: **Vaterschaftsanerkennung, Klärung elterliche Sorge, Namenserteilung** (Seite 18, 33, 39, 44)

- Antragstellung **Kindergeld** bei zuständiger Familienkasse (Seite 23)
- Antragstellung **Elterngeld** für die Elternteile, die in Elternzeit gehen mit Geburtsurkunde (Seite 12 ff.)
- Beantragung **Unterhalt/Unterhaltsvorschuss** (Seite 39)
- **Lohnsteuerkarte** ändern lassen (Familienstandsänderung, Kinderfreibetrag)
- **Krankenversicherung Meldung** bei der Krankenkasse mit Kopie Geburtsurkunde
- **Meldung bei Arbeitgeber/-in** mit Kopie Geburtsurkunde
- **Reisedokument für Kinder** (Seite 24)
- **Haushaltshilfe/Wochenbettpflege** (Seite 19)
- **Anmeldung zu STÄRKE-Kursen** (Seite 69)
- Organisation von Babysitter, **Wellcome** (Seite 11, 71)
- ggf. **Mitteilung** an Jobcenter, Wohngeldstelle, Kindergeldstelle, Kinderzuschlag etc. mit Geburtsurkunde wegen **Neuberechnung der Ansprüche** (Seite 23 f., 42, 47)
- Anmeldung und ggf. Eingewöhnung **Kinderkrippe/Kindergarten/Tageseltern** (Seite 22)
- ggf. Antragstellung **Kinderbetreuungskosten** beim Jugendamt (Seite 22, 44 f.)
- ggf. **Bundes-/Landesstiftungsantrag** bei geringem Einkommen (Seite 37)
- wichtig für **Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen: ab 4. Monat** nach Geburt Antrag auf Babyausstattung 7-12 Lebensmonat beim Jobcenter stellen (Seite 42)

ADRESSEN

Familien-Bildungsstätte
Evangelische Kirche Biberach
Waldseer Straße 18
88400 Biberach
Telefon 07351 75688
E-Mail: info@fbs-biberach.de
www.fbs-biberach.de

Familienzentrum Biberach e.V
Treffpunkt für Familien
E-Mail:
kontakt@familienzentrum-bc.de
www.familienzentrum-bc.de

BABYAUSSTATTUNG

Einen Überblick über praktische Sachen fürs Baby im ersten Lebensjahr gibt z.B. die Broschüre „Das Baby“ des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (www.bioeg.de).

Babybekleidung und auch Babyausstattungen können auch gut gebraucht erworben werden:

- z.B. bei Babybasaren, welche in vielen Gemeinden und Städten meist im Frühjahr und im Herbst stattfinden
- bei Secondhandläden im Landkreis (z.B. Sozialläden unter www.caritas-biberach.de)
- über das Internet

BABYSITTERDIENSTE

BABYSITTERDIENST DER FBS

Vermittlung von Babysitting für nachmittags und abends nach Absprache, Jugendliche ab 14 Jahren, die einen Babysitterkurs absolviert haben.

KINDERNOTBETREUUNG ... FÜR ALLE FÄLLE

- für Familien in Biberach und Umgebung
- Kosten: 12 Euro je Stunde plus Anfahrt 2 Euro pro Einsatz
- Anmeldung: Telefonisch täglich zwischen 6 und 22 Uhr
- kompetente Person zur kurzfristigen Betreuung des Kindes zu Hause

WWW.HALLOBABYSITTER.DE | WWW.BABYSITTER.DE

ELTERNGELD/ELTERNGELD PLUS

§ § *„Ehe man eigene Kinder hat, hat man nicht die leiseste Vorstellung davon, welches Ausmaß die eigene Stärke, Liebe oder Erschöpfung annehmen kann."*
*Peter Gallagher, *1955, Schauspieler*

WER BEKOMMT ELTERNGELD?

- Mütter/Väter als Elternpaar oder alleinerziehender Elternteil oder getrennt Erziehende
- Adoptiveltern
- Ehe- und Lebenspartner/-in eines leiblichen Elternteils
- Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen
- andere ausländische Eltern mit Niederlassungserlaubnis **oder** Aufenthaltserlaubnis mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit

die das Kind nach der Geburt selbst betreuen **und** erziehen und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben **und** ihren ersten Wohnsitz beziehungsweise ihren gewöhnlich Aufenthalt in Deutschland haben **und** nicht, beziehungsweise maximal 32 Stunden/wöchentlich erwerbstätig sind. Ausnahme: Ausbildung kann in vollem Umfang weitergeführt werden.

WANN UND WIE LANGE

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gewährt, nicht für Kalendermonate. Den Eltern stehen zusammen insgesamt maximal 14 Basiselterngeld-Monate zur Verfügung, die sie in Basiselterngeld und Elterngeld-Plus-Monate aufteilen können. Das Elterngeld Plus wird für den doppelten Zeitraum bezahlt, das bedeutet, dass ein Basiselterngeld-Monat zwei Elterngeld Plus-Monaten entspricht. Basiselterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mind. für zwei, maximal für zwölf Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen. Elterngeld Plus kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Innerhalb der ersten 14 Monate

kann der Elterngeldbezug unterbrochen und die Variante frei gewählt werden. Ab dem 15. Lebensmonat muss jedoch von einem Elternteil ohne Unterbrechung Elterngeld Plus bezogen werden.

Bei Geburten ab 1. April 2024 ist ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Eltern nur noch für einen Lebensmonat innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes möglich. Ausnahmen gelten für ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus, Mehrlings- und Frühgeburten.

Alleinerziehende haben die Möglichkeit, ebenfalls 14 Monate Basiselterngeld zu beziehen, wenn die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. §24b Absatz 1 und 2 EStG erfüllt sind und keine weitere erwachsene Person im Haushalt lebt.
Wenn Eltern sich gemeinsam um das Kind kümmern, werden sie durch die Partnerschaftsbonusmonate länger gefördert. Dabei erhält jeder der beiden Elternteile maximal vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Voraussetzung ist, dass beide zwischen 24-32 Wochenstunden für 2, 3 oder 4 Monate erwerbstätig sind und das Kind selbst betreuen und erziehen, und das Kind im gemeinsamen Haushalt in Deutschland lebt.

Bei Adoptionen von Kindern kann ebenfalls Elterngeld ab Aufnahme des Kindes im Haushalt für die Dauer von bis zu 14 Monaten in Anspruch genommen werden.
Ein Anspruch besteht nicht mehr, wenn das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Maximalbetrag = 1.800 Euro

Sockelbetrag = 300 Euro

Geschwisterbonus = zuzüglich zehn Prozent des Elterngeldes, mindestens 75 Euro (Voraussetzung: zwei Kinder unter drei Jahren oder mindestens drei Kinder unter sechs Jahren)

- getrennt erziehende Eltern können Elterngeld erhalten, wenn sie beide eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind haben und sich die Betreuung des Kindes aufteilen. Dazu muss das Kind mindestens ein Drittel der Zeit bei beiden Eltern wohnen
- Eltern von Frühgeborenen erhalten bis zu vier zusätzliche Elterngeldmonate. Sechs Wochen zu früh: ein zusätzlicher Basiselterngeldmonat, bei acht Wochen sind es zwei zusätzliche Monate, bei zwölf Wochen drei Monate und bei 16 Wochen vier. Diese Monate können auch als ElterngeldPlus-Monate bezogen werden
- Elterngeld wird als Lohnersatzleistung gewährt. Bemessungszeitraum für die Berechnung sind die letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Mutterschutz
- bei Selbstständigen oder bei Mischeinkommen ist der Bemessungszeitraum das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes
- das Elterngeld beträgt: 65 bis 67 Prozent des wegfallenden Einkommens (bei Geringverdienenden unter 1000 Euro höherer Prozentsatz.)
- ElterngeldPlus ist maximal die Hälfte des Basiselterngeldes
- Elternpaare und Alleinerziehende haben keinen Anspruch auf Elterngeld, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes mehr als 175.000 Euro betrug
- eine Teilzeittätigkeit ist im Umfang von bis zu 32 Wochenstunden auch mit Elterngeld möglich

ELTERNGELD UND GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE

Grundsätzlich wird Elterngeld auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet. Elterngeld bis zu einem Betrag von 300 Euro wird nicht angerechnet, wenn sich das Elterngeld aus dem vorher erzielten Erwerbseinkommen berechnet hat.

ADRESSE

L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg
Schlossplatz 10
76131 Karlsruhe
Telefon 0800 66 45471
E-Mail:
familienfoerderung@l-bank.de
www.l-bank.de

NÄHERE INFORMATIONEN

- **L-Bank**
  Hotline 0800 66 45471
- **BMFSFJ** Servicetelefon
  030 20179130
- **Schwangerschaftsberatungsstellen**
  siehe Seite 48/49.
- **Elterngeld-Informationsbroschüre** unter:
  www.bmfsfj.de
- **Elterngeldrechner** mit Planer im Internet unter:

ELTERNZEIT

WER BEKOMMT ELTERNZEIT

Mütter | Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst betreuen und erziehen und während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats arbeiten.

ZUR BETREUUNG DES

- eigenen Kindes
- Kindes des Partners/der Partnerin mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils
- in Vollzeitpflege aufgenommenen Kindes mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils
- zur Adoption aufgenommenen Kindes
- Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in Ausbildung befindet, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde (und keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht)

WANN | WIE LANGE

- ab Ende Mutterschutz/ab dem Tag der Geburt für 36 Monate
- davon können 24 Monate flexibel zwischen dem dritten und achten Geburtstag beansprucht werden
- Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden
- Anmeldung schriftlich bei Arbeitgeber/-in – verbindliche Festlegung der ersten zwei Jahre ist notwendig

„Das habe ich noch nie gemacht, also geht das sicher gut."
Pippi Langstrumpf

NÄHERE INFORMATIONEN

- **L-Bank**
  Hotline 0800 66 45471
- **Servicetelefon des Bundesministeriums**
  030 20179130
- **Schwangerschafts-beratungsstellen**
  siehe Seite 48/49

NÄHERE INFORMATIONEN

- siehe Seite 20/59 ff.

!! ACHTUNG !!

- Die Anmeldung der Elternzeit **muss spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit** schriftlich beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin eingereicht werden. Nach dem 3. Lebensjahr des Kindes muss die Elternzeit 13 Wochen vor Beginn beantragt werden.
- Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz.

GEBURTSVORBEREITUNGSKURSE

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen 14 Stunden Geburtsvorbereitung. Es gibt Frauen- und Paarkurse (die Kosten für den Partner/die Partnerin müssen selbst übernommen werden) oder auf ärztliche Anordnung auch Einzelstunden. Informiert wird auch zu Schwangerschaft und Wochenbett.

GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE

(bei nicht verheirateten Eltern)

NÄHERE INFORMATIONEN

» siehe Seite 44/45

Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Die gemeinsame elterliche Sorge wird vor oder auch erst nach der Geburt erklärt. Der Vater kann, bei fehlender Zustimmung der Mutter, mittels Familiengericht die elterliche Sorge erhalten, sofern das dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

Die Sorgeerklärung wird beim Jugendamt (kostenfrei) oder notariell beurkundet. Dafür müssen die Eltern gemeinsam erscheinen, Personalausweise und die Vaterschaftsanerkennung mitbringen, nach Geburt des Kindes auch die Geburtsurkunde. Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung können in einem Termin erledigt werden. Wenn ein Elternteil nicht ausreichend Deutsch versteht, muss ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zugegen sein.

HAUSHALTSHILFE/WOCHENBETTPFLEGE

UNTER UMSTÄNDEN HABEN GESETZLICH VERSICHERTE

- für den Tag der Entbindung und die sechs darauf folgenden Tage Anspruch auf häusliche Pflege
- bereits während der Schwangerschaft oder noch über die Zeit des Wochenbettes hinaus Anspruch auf Pflege und/oder Haushaltshilfe
- wenn bereits ein oder mehrere Kinder unter zwölf Jahren (in Ausnahmefällen 14 Jahren) im Haushalt leben Anspruch auf Haushaltshilfe für die Zeit des Aufenthaltes in der Entbindungsklinik

Antragsformulare gibt es bei der Krankenkasse. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden zusammen mit einem Attest von einer Hebamme, einer Ärztin oder einem Arzt.

Die Krankenkasse hilft bei der Vermittlung der Pflegekräfte/Haushaltshilfe.

Kann der Vater oder ein anderes Familienmitglied den Haushalt weiterführen, zahlen manche Krankenkassen für diese Zeit einen Verdienstausfall bis zu einer bestimmten Höchstgrenze. Freundinnen und Freunde oder Bekannte können eine Aufwandentschädigung erhalten.

HEBAMMENHILFE

Gesetzliche Krankenkassen bezahlen die Beratung durch eine Hebamme während der Schwangerschaft, die Geburtsvorbereitung und die Besuche der Hebamme bis mindestens zehn Tage nach der Geburt.

WER

» schwangere Frauen | Mütter von Säuglingen

WAS

» Schwangerschaftsvorsorge inklusive Untersuchungen und Beratung
» Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden
» Geburtsvorbereitungskurse
» Entbindung
» Wochenbettpflege, in den ersten zehn Tagen nach der Geburt bis zu zwei Hausbesuche pro Tag, bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach Geburt 16 weitere Hausbesuche
» Stillberatung
» Rückbildungsgymnastik

WANN

» während der Schwangerschaft
» bei der Geburt
» im Wochenbett
» in der Regel, bis das Kind neun Monate alt ist

NÄHERE INFORMATIONEN

» **Bei einer Hebamme Ihres Vertrauens**
Adressenliste siehe
ab Seite 59 ff.

„Worte können nicht ausdrücken die Freude über ein neues Leben."
Hermann Hesse (1877-1962)

» bei Stillkindern bis Ende der Stillzeit (weitere acht Termine bis Ende der Stillzeit möglich)
» bei Notwendigkeit weitere Hausbesuche auf Rezept möglich
» hat die Mutter weitergehenden Unterstützungsbedarf, ist der Einsatz einer Familienhebamme möglich bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres, siehe Seite 67

KINDERBETREUUNG/KINDERBETREUUNGSKOSTEN

NÄHERE INFORMATIONEN
» siehe Seite 44 ff.

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser Rechtsanspruch kann durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllt werden. Alternativ zu Kindertageseinrichtungen können Kinder durch Kindertagespflegepersonen (Tagesmutter/Tagesvater) betreut werden. Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kleinkinder bis zum dritten Lebensjahr. Wichtig ist, sich rechtzeitig um einen Platz in der Wunscheinrichtung zu bemühen.
Anträge auf Zuschüsse oder Kostenübernahme für Tageseltern oder für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder können bei der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe des Kreisjugendamts Biberach gestellt werden.

TAGESELTERNVEREIN UNTER: WWW.TAGESMUETTER-BC.DE

KINDERGELD

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben.

WER
» deutsche Eltern, die in Deutschland einkommenssteuerpflichtig sind
» in Deutschland wohnende ausländische Staatsangehörige, die eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltstitel können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen

Informationen zu weiteren Kindergeldberechtigten sind in der Kindergeldbroschüreder Arbeitsagentur aufgeführt.

HÖHE
» für jedes Kind: 255 Euro

WIE
» schriftlicher Antrag oder online mittels Online-Identifizierung über BundID

ADRESSE

Familienkasse der Agentur für Arbeit

Postanschrift: Familienkasse
Baden-Württemberg Ost
70146 Stuttgart
Telefon 0800 4 555530
E-Mail:
Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

KEIN ANSPRUCH BEI BEZUG VON GRUNDSICHERUNG

ADRESSE

Familienkasse der Agentur für Arbeit

Postanschrift: Familienkasse
Baden-Württemberg Ost
70146 Stuttgart
Telefon 0800 4 555530

E-Mail:
Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

„Im Menschenleben ist es wie auf der Reise. Die ersten Schritte bestimmen den ganzen Weg."
Arthur Schopenhauer, Philosoph (1788-1860)

KINDERZUSCHLAG

WER

Familien mit kindergeldberechtigten Kindern und geringem Einkommen/Vermögen, sowie einem Mindesteinkommen bei Elternpaaren von 900 Euro, bei Alleinerziehenden 600 Euro.

WAS

- einkommensabhängig, höchstens 297 Euro pro Kind monatlich
- zusätzlich: Leistungen zur Bildung und Teilhabe (sogenanntes Bildungspaket) siehe Seite 43
- mögliche Befreiung von den Kita-Gebühren

WIE

- schriftlicher Antrag oder online

WANN UND WIE LANGE

- ab schriftlicher Antragstellung
- solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und Kindergeld bezogen wird, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes

REISEDOKUMENT FÜR KINDER

Für Auslandsreisen benötigen Kinder ein Passdokument. Dies kann je nach Land ein Reisepass oder ein Personalausweis sein. Genauere Informationen finden Sie bei ihrer Einwohnermeldestelle.

AUSKÜNFTE ERTEILEN DIE KRANKENKASSEN.

KRANKENKASSENLEISTUNGEN

Manche Krankenkassen bieten Zusatzleistungen für Schwangere an, z.B. Kostenübernahme von nicht verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen Arzneimitteln, Folsäure, Eisen etc.

KRANKENVERSICHERUNG

Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung können ihr Kind mit einem „Antrag auf Familienversicherung" in ihre Versicherung beitragsfrei mit aufnehmen lassen. Das Antragsformular kann bei der Krankenkasse telefonisch angefordert werden. Sind beide Elternteile gesetzlich in unterschiedlichen gesetzlichen Krankenkassen versichert, so können diese frei wählen, in welcher Kasse das Kind versichert wird.

Ist bei Verheirateten ein Elternteil gesetzlich und einer privat versichert, ist das Kind von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn der oder die privat Versicherte das höhere Einkommen hat und mit diesem über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.

Enkelkinder können über ihre Großeltern familienversichert werden, wenn die Großeltern den überwiegenden Unterhalt für das Kind bereitstellen oder ein Elternteil des zu versichernden Kindes selbst noch über die Eltern (also über die Großeltern des Kindes) familienversichert ist.

HINWEIS: DER LANDES-FAMILIENPASS IST NICHT VOM EINKOMMEN ABHÄNGIG.

LANDESFAMILIENPASS

WAS

Mit dem Landesfamilienpass können Familien staatliche Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg kostenlos beziehungsweise zu einem ermäßigten Eintrittspreis (Gutscheine) besuchen.

VORAUSSETZUNGEN

- Familien mit mindestens drei Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem schwerbehinderten Kind (Grad der Behinderung von mindestens 50), für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht
- Familien, die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten beziehungsweise kinderzuschlagsberechtigt sind und die mit ein oder zwei Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht
- Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Personalausweis oder Reisepass
- Kindergeldberechtigungsnachweis (z.B. auf der Gehaltsbescheinigung)
- bei Kindern mit Behinderungen: Schwerbehindertenausweis
- bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Kinderzuschlag: Leistungsbescheid
- bei Asylbewerberinnen und -bewerbern: Bescheid Asylbewerber-leistungen

KOSTEN: KEINE

VERFAHRENSABLAUF

Sie können den Landesfamilien-pass persönlich bei der Gemeinde Ihres Wohnorts beantragen oder online über service-bw.de. Mit der Ausstellung des Passes erhalten Sie auch die Gutscheinkarte für das laufende Kalenderjahr.

MEHRLINGSGEBURTEN-PROGRAMM

Im Rahmen seiner familienfördernden Maßnahmen gewährt das Land Baden-Württemberg als freiwillige Leistung zur Unterstützung von Familien mit Mehrlingskindern ab Drillingen einen einmaligen steuerfreien und pfändungs-freien Zuschuss für Geburten oder Adoptionen.

WER

- Familien mit Mehrlingsgeburten/Adoptionen ab Drillingen, die zum Geburtszeitpunkt ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben
- die Berechtigung besteht unabhängig vom Umfang einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt oder Inobhutnahme der Kinder und unabhängig vom Bezug sonstiger sozialpolitischer und familienpolitischer Leistungen

WAS

- einmaliger steuerfreier und pfändungsfreier Zuschuss: je Mehrlingskind einmalig 1700 Euro
- über die Verwendung des Zuschusses, der seinem Zweck entsprechend für kinderbezogene Ausgaben eingesetzt werden soll, kann frei entschieden werden

WANN

- schriftliche Antragstellung innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate der Kinder oder innerhalb eines Jahres nach der Inobhutnahme erforderlich
- Förderung wird direkt nach der Geburt ausgezahlt

ADRESSE

L-Bank
Schlossplatz 10
76131 Karlsruhe
Telefon 0800 6645 471
E-Mail:
familienfoerderung@l-bank.de.
www.l-bank.de

MUTTERSCHAFTSGELD

Übersicht zum Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss

Während der Mutterschutzfristen und für den Entbindungstag besteht Anspruch auf Mutterschaftsleistungen, die insgesamt grundsätzlich den vollen Lohn vor der Schwangerschaft ersetzen: das Mutterschaftsgeld zusammen mit dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (Arbeitgeberzuschuss).
Der Arbeitgeberzuschuss ist Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, wenn der durchschnittliche Nettolohn pro Tag höher ist als 13 Euro. Denn das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse beträgt höchstens 13 Euro pro Tag.
Der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld wird individuell berechnet. Als Grundlage hierfür dient das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt. Die Arbeitgeber/-innen bekommen den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu 100 Prozent erstattet (U2-Verfahren).
Der Anspruch auf Leistungen richtet sich nach dem Beschäftigungsverhältnis und der Art der Krankenversicherung.

FRAUEN IN BESTEHENDEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN

- **bestehendes Beschäftigungsverhältnis und Mitglied in gesetzlicher Krankenkasse mit Krankengeldanspruch**
  Mutterschaftsgeld in Höhe von täglich bis zu 13 Euro von der Krankenkasse sowie einen Arbeitgeberzuschuss
- **geringfügige Beschäftigung (Minijob) und Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse (freiwillig Versicherte) ohne Krankengeldanspruch**
  Mutterschaftsgeld in Höhe von täglich bis zu 13 Euro von der Krankenkasse und ggf. Arbeitgeberzuschuss, wenn kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Dies gilt auch für Studentinnen mit Minijob

- **geringfügige Beschäftigung (Minijob) und nicht selbst Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. Familienversicherung)**
  Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro vom Bundesamt für soziale Sicherung und ggf. einen Arbeitgeberzuschuss. Dies gilt auch für Schülerinnen und Studentinnen
- **Beschäftigungsverhältnis und privat versichert**
  Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro vom Bundesamt für soziale Sicherung und einen Arbeitgeberzuschuss. Bei Bestehen einer Krankentagegeldversicherung, ggf. ergänzend Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes während der Schutzzeiten

FRAUEN, DEREN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS IN DER SCHWANGERSCHAFT ODER IN DEN SCHUTZFRISTEN ENDET

- **zulässige Kündigung in Schwangerschaft oder Schutzfrist und Mitgliedschaft in einer gesetztlichen Krankenversicherung**
  Mutterschaftsgeld in Höhe von täglich bis zu 13 Euro von der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss
- **zulässige Kündigung in Schwangerschaft oder Schutzfrist ohne Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung**
  Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro vom Bundesamt für soziale Sicherung und einen Arbeitgeberzuschuss
- **befristetes Beschäftigungsverhältnis Ende in Schutzfrist und Mitgliedschaft in einer gesetztlichen Krankenversicherung**
  Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von der Krankenkasse
- **befristetes Beschäftigungsverhältnis Ende in Schutzfrist ohne Mitgliedschaft in einer gesetztlichen Krankenversicherung**
  Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro vom Bundesamt für soziale Sicherung und einen Arbeitgeberzuschuss

- **Beschäftigungsverhältnis endet unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung und am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses Mitgliedschaft in einer Krankenkasse**
  Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von der Krankenkasse
- **Insolvenz des/der Arbeitgebers/-in während der Schwangerschaft oder in Schutzfrist**
  Mutterschaftsleistungen ab dem Insolvenzereignis wie nach einer zulässigen Kündigung

SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE FRAUEN

- **selbstständig erwerbstätig und privat krankenversichert**
  Es besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Bei Abschluss einer privaten Krankentagegeldversicherung besteht jedoch während der Mutterschutzfristen ein Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes
- **selbstständig erwerbstätig und freiwillig gesetzlich krankenversichert mit Krankengeldanspruch**
  Besteht ein Anspruch auf Krankengeld (muss extra abgeschlossen werden), wird Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von der Krankenkasse gezahlt
- **selbstständig erwerbstätig und freiwillig gesetzlich krankenversichert ohne Krankengeldanspruch**
  Kein Mutterschaftsgeld

„Die Zukunft gehört denen, die an die Schönheit ihrer Träume glauben."
Eleanor Roosevelt (1884-1962)

FRAUEN OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

- **Arbeitslosengeld – Empfängerinnen**
  Erhalten bei gesetzlicher Krankenversicherung Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenversicherung in gleicher Höhe wie das Arbeitslosengeld - Geld.
- **Empfängerinnen von Grundssicherung für Arbeitssuchende**
  Erhalten weiterhin Grundsicherung-Leistungen, ergänzend ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.
- **Schülerinnen und Studentinnen ohne Erwerbstätigkeit**
  Haben in der Regel keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, da gesetzlich krankenversichert ohne Krankengeldanspruch.

ANTRAG

WANN | WO

Vor Beginn der Mutterschutzfrist/der Entbindung Antragstellung mit ärztlicher Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin bei

- der Krankenkasse
  oder
- dem Bundesamt für soziale Sicherung | Mutterschaftsgeldstelle

ADRESSE

Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
55113 Bonn
Telefon 0228 6191888
www.mutterschaftsgeld.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 15 Uhr

NÄHERE INFORMATIONEN

- **Leitfaden zum Mutterschutz**
  unter: www.bmfsfj.de

MUTTERSCHUTZ

ADRESSE
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.2
Fachgruppe Mutterschutz
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon 07071 7573715
E-Mail: mutterschutz@rpt.bwl.de

WER

Werdende Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis stehen sowie für Schülerinnen und Studentinnen

WAS

Schutz der Arbeitnehmerin

- Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz
- Einkommenssicherung bei Beschäftigungsverbot
- Schutzfrist grundsätzlich 6 Wochen vor und im Regelfall 8 Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten 12 Wochen nach der Entbindung)

Bei Geburten von Kindern mit Behinderung müssen Sie die Verlängerung der Schutzfrist bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

WANN

Sobald die Schwangerschaft dem/der Arbeitgeber/-in mitgeteilt wird.

WICHTIG: ERST MIT MITTEILUNG AN DEN/DIE ARBEITGEBER/-IN BESTEHT MUTTERSCHUTZ.

Die Arbeitgeber/-innen sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde die Schwangerschaft mitzuteilen. Diese überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften.

NAMENSERTEILUNG (bei nicht verheirateten Eltern)

Auch Eltern eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, können gemeinsam darüber entscheiden, welchen Familiennamen das Kind bekommen soll. Das Kind bekommt automatisch den Nachnamen der Mutter. Soll das Kind den Namen des Vaters oder einen Doppelnamen aus den Nachnamen beider Elternteile erhalten, so ist die entsprechende Namenserteilung gegen eine Gebühr beim Standesamt möglich. Besteht bereits eine gemeinsame elterliche Sorge, so können die Eltern den Familiennamen des Kindes bestimmen. Dafür genügt es, den gewünschten Familiennamen auf der Geburtsanzeige einzutragen.
Diese Namensbestimmung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, für die ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Wird erst zu einem späteren Zeitpunkt die gemeinsame elterliche Sorge beurkundet, können die Eltern innerhalb von drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu bestimmen.

DIE ANTRÄGE SIND BEIM BÜRGERAMT ERHÄLTLICH.

Stadtverwaltung Biberach
Matthias-Erzberger-Platz 1
88400 Biberach an der Riß
Telefon 07351 51-818
www.biberach-riss.de

STADTPASS BIBERACH

WER

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Biberach mit geringem Einkommen oder ehrenamtlich Tätige der Stadt Biberach

WAS

Ermäßigungen bei vielen Einrichtungen (z.B. Musikschule, Jugendkunstschule, Museum, Stadtbücherei, VHS-Kurse, Veranstaltungen Kulturamt, Schwimmbad, Busfahrkarten etc.).

VORAUSSETZUNG

Antragstellung beim Bürgeramt mit entsprechenden Nachweisen entweder

- bei Menschen mit geringem Einkommen: Lohn- oder Einkommens-steuerbescheid bzw. Bescheid über Sozialleistungen (Wohngeld, SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII, Kinderzuschlag, Asylbewer-berleistungsgesetz, Übernahme Kosten von Kindertageseinrichtungen SGB VIII)
- bei ehrenamtlich Engagierten: Bestätigung von mind. 100 Jahresstunden ehrenamtliche Arbeit oder Jugendleiterkarte, Nachweis über Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst ohne Einkommensgrenze

GÜLTIGKEIT

1 Jahr, danach kann erneut ein Antrag gestellt werden.

STANDESAMTLICHE GEBURTSANZEIGE

URKUNDEN FÜR PRIVATE ZWECKE SIND KOSTEN-PFLICHTIG.

„Für die Welt bist du irgendjemand, aber für irgendjemand bist du die Welt."
Erich Fried (1921-1988)

ALLGEMEINES

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb einer Woche beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erfolgen.

WER MUSS DIE GEBURT ANZEIGEN?

- bei der Geburt in einem Krankenhaus erfolgt eine schriftliche Geburtsanzeige durch die Krankenhausverwaltung
- bei einer Hausgeburt ist eine mündliche Anzeige beim Standesamt vorgeschrieben

Die anzeigende Person muss ihren Ausweis, eine Bescheinigung der Hebamme, der Ärztin oder des Arztes oder über die Geburt und weitere, für die Beurkundung notwendige Unterlagen (siehe unten), vorlegen.

ZU DIESER ANZEIGE VERPFLICHTET SIND IN NACHSTEHENDER REIHENFOLGE

1) jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
2) jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war, oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Zur Anmeldung eines Neugeborenen müssen die Eltern ihren Familienstand und ihre Staatsangehörigkeit nachweisen.

DAZU BENÖTIGT DAS STANDESAMT FOLGENDE UNTERLAGEN

- Personalausweis oder Reisepass, in dem die Staatsangehörigkeit vermerkt ist

WENN DIE ELTERN MITEINANDER VERHEIRATET SIND

» ihre Geburtsurkunden
» ihre Eheurkunde (oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister)

WENN DIE MUTTER LEDIG IST

» ihre Geburtsurkunde

WENN DIE MUTTER BEREITS VERHEIRATET WAR

» eine beglaubigte Abschrift aus dem als Eheregister fortgeführten Familienbuch mit Vermerk über die Auflösung der Ehe (oder eine Eheurkunde mit Nachweis über die Auflösung der Ehe; z.B. rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde des Mannes)

WENN DIE MUTTER NICHT VERHEIRATET IST UND DER VATER IM GEBURTENREGISTER DES KINDES GLEICH MITEINGETRAGEN WERDEN SOLL

» Geburtsurkunde des Vaters
» alle bereits abgegebenen Erklärungen, wie Vaterschaftsanerkennung, Mutterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung und Namenserklärungen

WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN BEIM STANDESAMT?

Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei, ebenso die Bescheinigungen für

» Mutterschaftshilfe
» Kindergeld
» Elterngeld

Aus dem Geburtenregister können deutsche Geburtsurkunden, internationale Geburtsurkunden oder beglaubigte Ausdrucke ausgestellt werden.

§ *„Welch ein wunderbares Geheimnis ist der Eintritt eines neuen Menschen in die Welt."*
Leo Tolstoi (1828-1910)

Bundesstiftung
„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"

Landesstiftung
Baden-Württemberg
„Familie in Not"

ADRESSEN

Schwangerschaftsberatungs-stellen | siehe Seite 48/49

im Kreisgesundheitsamt

Caritas

STIFTUNGEN

WER

Schwangere Frauen und Paare in Notlagen

WAS

» **finanzieller Zuschuss** z.B. für Umstandskleidung, Erstausstattung Kind, Einrichtungs- u. Haushaltsgegenstände, Haushaltshilfe, Kinderbetreuung
» **ergänzende Mittel** für durch Geburt erforderlichen Umzug
» **ergänzende Hilfen** zur Sicherstellung der Ausbildung

» kein Rechtsanspruch
» nachrangige Leistung
» Einkommensabhängig
» individuelle Beratung unbedingt notwendig

WANN

» in der Schwangerschaft
» unbedingt **vor** der Geburt

WER

Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, die aufgrund eines schwerwiegenden Ereignisses in Not geraten sind

WAS

Finanzielle Hilfen, wenn dadurch die Notlage nachhaltig beeinflusst (beseitigt) werden kann

» kein Rechtsanspruch
» nachrangige Leistung
» Einkommensabhängig
» individuelle Beratung/Abklärung unbedingt notwendig

„Für einen Augenblick auf dieser Welt, für immer in unseren Herzen..."
unbekannt

FRÜHER VERLUST

ADRESSEN
Ruth Seethaler
Kath. Schwangerschafts-beratungsstelle
Telefon 07351 8095-230/-231
E-Mail:
ksb@caritas-dicvrs.de
www.caritas-biberach-saulgau.de

Für Frauen und Männer, die ihr Kind in der Schwangerschaft oder bei der Geburt verloren haben. Mit viel Freude, mit Träumen und Plänen für die Zukunft haben Sie die Geburt Ihres Kindes erwartet und waren in Liebe mit ihm verbunden. Ganz unerwartet und zu früh haben Sie ihr Kind verloren und müssen mit dem Verlust leben.
Wir bieten drei Abende im Jahr an, um miteinander ins Gespräch zu kommen und sich auszutauschen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Wenden Sie sich gerne an uns.

UNTERHALT/UNTERHALTSVORSCHUSS

NÄHERE INFORMATIONEN
siehe Seite 44/45

Alleinerziehende, die mit ihrem Kind zusammenleben, erhalten Unterhaltsleistungen. Für die Regelung des Kindesunterhalts und des Unterhaltsvorschusses ist das Kreisjugendamt Biberach zuständig.

Beim Jugendamt kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Der Beistand hilft bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts.

VATERSCHAFTSANERKENNUNG
(bei nicht verheirateten Eltern)

Die Vaterschaft kann beim Jugendamt oder Standesamt (jeweils kostenlos), beim Amtsgericht oder notariell beurkundet werden. Mutter und Vater können dieser Pflicht gemeinsam oder getrennt nachkommen. Die Eltern müssen ihre Personalausweise oder Reisepässe mitbringen und, sofern vorhanden, die Geburtsurkunde ihres Kindes. Wenn ein Elternteil nicht ausreichend Deutsch versteht, muss ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin bestellt werden. Eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung empfiehlt sich, da der Vater dann gleich in die Geburtsurkunde aufgenommen werden kann. Dies ist auch nachträglich gegen Gebühr möglich oder die Eintragung wird bis nach der Vaterschaftsfeststellung zurückgestellt. Die Geburtsurkunde wird dann erst nach Vorlage der Vaterschaftsanerkennung ausgestellt.

NÄHERE INFORMATIONEN
siehe Seite 44/45

WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

ADRESSEN

Stadt Biberach
Stadtverwaltung - Liegenschaftsamt
Zeppelinring 50
88400 Biberach
Telefon 07351 51-283
E-Mail: liegenschaftsamt@biberach-riss.de
www.biberach-riss.de

Gemeindeverwaltungen

Landkreis Biberach

WER

Personen, die unter bestimmten Einkommensgrenzen liegen.
Haushaltsangehörige werden von der Wohnberechtigung mit umfasst.

WOFÜR

Berechtigt zum Bezug von Sozialwohnungen

WANN

Bei Bedarf auf Antrag

AGENTUR FÜR ARBEIT

ADRESSEN

Agentur für Arbeit
Waldseer Str. 34
88400 Biberach
Servicehotline 0800 4555500
www.arbeitsagentur.de

WER

- Arbeitssuchende
- Arbeitslose
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen

WAS

- Antragstellung für Arbeitslosengeld
- Leistungen für die berufliche Fortbildung und Umschulung
- Arbeitsvermittlung
- Arbeitsberatung
- Stellensuche

WICHTIG

WENN ARBEITSLOSIGKEIT DROHT, SOLLTE DIES UMGEHEND, SPÄTESTENS ABER DREI MONATE VOR ENDE DES ARBEITSVERHÄLTNISSES (BZW. INNERHALB VON DREI TAGEN NACH KENNTNIS DES BEENDIGUNGSZEITPUNKTS) DER AGENTUR FÜR ARBEIT MITGETEILT WERDEN.

AMT FÜR FLÜCHTLINGE UND INTEGRATION

ADRESSEN

Amt für Flüchtlinge und Integration
Rollinstr. 9 | 88400 Biberach
Telefon 07351 527399
E-Mail: afi@biberach.de
www.biberach.de

Schwangere Frauen, die Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, können einen Antrag auf Babyausstattung stellen.

JOBCENTER

WICHTIG: INDIVIDUELLE BERATUNG NOTWENDIG!

ADRESSEN
Jobcenter
Rollinstr. 9 | 88400 Biberach
Telefon 07351 52-7272
E-Mail: sgb2@biberach.de
www.biberach.de

Grundsicherung für Arbeitssuchende/SGB II

PERSONEN

1) die arbeitslos, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und deren Alter zwischen dem 15. und maximal 67. Lebensjahr liegt (Altersgrenze abhängig vom Geburtsjahr der Person)

ODER

2) die mit ihnen (siehe oben) in Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

WAS

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts/Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialgeld für Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarf für werdende Mütter ab 13. Schwangerschaftswoche
- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
  1) für den ersten bis sechsten Lebensmonat des Kindes
  2) für den siebten bis zwölften Lebensmonat des Kindes
- Kosten für Verhütungsmittel auf Antrag mit Kostenvoranschlag vom Arzt
- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- für bedürftige Kinder und Jugendliche (unter 25 Jahren), die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, das Bildungspaket

ADRESSEN
Team Bildung und Teilhabe
Rollinstr. 9 | 88400 Biberach
Telefon 07351 52-6500
E-Mail:
bildung-teilhabe@biberach.de
www.biberach.de

DAS BILDUNGSPAKET KANN ENTHALTEN:

- Zuschuss Mittagessen
- Nachhilfeunterricht
- Lernmaterial
- Teilnahme an Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten
- Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler

KREISJUGENDAMT

ADRESSEN
Kreisjugendamt Biberach
Rollinstr. 18 | 88400 Biberach
Telefon 07351 52-6233
E-Mail: jugendamt@biberach.de
www.biberach.de

Das Jugendamt setzt sich für die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse von **Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen** (bis 21. Lebensjahr) und deren **Erziehungsberechtigten** ein.

DAS JUGENDAMT BERÄT, BEGLEITET UND VERMITTELT

Familien, Eltern, Alleinerziehende, Pflegeeltern, Adoptiveltern, Kinder und Jugendliche

- in Krisensituationen
- bei Schwierigkeiten im Familienalltag
- bei Erziehungsfragen
- in Problemsituationen mit Kindern
- in Fragen zum Unterhalts-, Sorge- und Umgangsrecht
- Hilfe bei der Betreuung der Kinder
- bei Vaterschaftsklärung
- als Ansprechpartner für das Landesprogramm STÄRKE

DAS JUGENDAMT BIETET AN

- Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft, Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung, Ausstellung der Sorgebescheinigung oder Sorgeerklärung (Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ist auch bei Stadt-/Gemeindeverwaltung und Notariaten möglich)
- Beistandschaft zur Regelung von Unterhaltsansprüchen
- Finanzielle Hilfen: Unterhaltsvorschuss, Übernahme der Gebühr für Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege
- Beratung und Vermittlung bzgl. elterlicher Sorge und Umgangsrecht, ggf. Einleitung von begleitetem Umgang

„Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel."
Johann Wolfgang von Goethe (1748-1832)

- Erziehungsberatung
- Beratung und Vermittlung von Hilfen wie z.B. Tagespflege, Vollzeitpflege, Sozialpädagogische Familienhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Eingliederungshilfe
- Beratung und Vermittlung in Adoptionsfragen
- Scheidungskindergruppe

KREISSOZIALAMT
Grundsicherung

ADRESSEN
Kreissozialamt
Rollinstr. 18 | 88400 Biberach
Sekretariat
Telefon 07351 52-6257
E-Mail:
kreissozialamt@biberach.de
www.biberach.de

für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und

1) die für den Rentenbeginn (abhängig vom Geburtsjahr der Person) maßgebliche Altersgrenze erreicht haben

ODER

2) das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

WAS

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Einmalige Bedarfe (z.B. Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt)
- Hilfen zur Gesundheit (zum Beispiel bei Schwangerschaft und Mutterschaft zur Familienplanung)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust
- Hilfe zur Pflege
- Blindenhilfe
- Ansprüche aus dem Bildungspaket Jobcenter, siehe Seite 43

SCHULDNERBERATUNG

ADRESSEN
Landratsamt Biberach
Rollinstr. 9 | 88400 Biberach
Sekretariat
Telefon 07351 52-7266
E-Mail:
schuldnerberatung@biberach.de
www.biberach.de

WER

Überschuldete Personen, die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen.

WAS

Die Schuldnerberatung versteht sich als ganzheitliche persönliche Hilfe. Sie kann keine finanzielle Unterstützung zur Tilgung der Schulden leisten. Mit den Betroffenen wird gemeinsam ein individueller Lösungsansatz gesucht.

HILFESTELLUNGEN Z.B.:

- existenzsichernde Krisenintervention (Wohnungserhalt, Verhinderung einer Energiesperre etc.)
- Schaffung eines Überblickes über die bestehenden finanziellen Verhältnisse
- Erstellung eines Haushaltsplans
- Schaffung eines Gesamtüberblicks über die Schuldensituation
- Schuldnerschutz (Pfändungsschutz)
- Überprüfung von Forderungen auf Rechtmäßigkeit
- Entwicklung von Sanierungsstrategien: Kontakte/Verhandlungen mit Gläubiger/-in aufnehmen im Hinblick auf Ratenzahlungen, Stundungen, Vergleiche, Tilgungspläne usw.

WOHNGELDSTELLE

ADRESSEN
Stadt Biberach
Stadtverwaltung - Wohngeldstelle
Zeppelinring 50
88400 Biberach
Telefon 07351 51-227
www.biberach-riss.de

Stadt Laupheim
Stadtverwaltung - Wohngeldstelle
Marktplatz 1
88471 Laupheim
Telefon 07392 704-0
www.laupheim.de

Landkreis Biberach
Gemeindeverwaltungen oder Wohngeldstelle im Landratsamt
Rollinstr. 18 | 88400 Biberach
Telefon 07351 52-6257
www.biberach.de

WAS

- Mieterinnen und Mieter mit geringem Einkommen erhalten Wohngeld als Mietzuschuss
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung mit geringem Einkommen erhalten Wohngeld als Lastenzuschuss

NICHT WOHNGELDBERECHTIGT SIND EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER VON SOGENANNTEN TRANSFERLEISTUNGEN WIE ZUM BEISPIEL GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE.

ABHÄNGIG

- vom Einkommen und Vermögen
- von der Höhe der Miete
- von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen

WANN

Bei Bedarf, Antragstellung erforderlich.

3. BERATUNGS-STELLEN

(Staatlich anerkannt, gefördert durch das Land Baden-Württemberg mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration)

SCHWANGERSCHAFTSBERATUNGS-STELLEN

Kommunale Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Kreisgesundheitsamt

ADRESSEN

Kommunale Schwanger-schafts- und Schwanger-schaftskonfliktberatungs-stelle
Rollinstr. 15 | 88400 Biberach
Sekretariat
Telefon 07351 52-6151
E-Mail: schwangerenberatung@biberach.de
www.biberach.de

WER

Schwangere Frauen, Männer, Paare, Familien und Alleinerziehende

ANGEBOTE

- Beratung zu sozialrechtlichen Themen und Leistungen rund um Schwangerschaft und Geburt, wie z.B. Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Kindergeld
- Beratung und Begleitung vor, während, nach der Geburt und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes
- psychosoziale Beratung im Zusammenhang mit Pränataldiagnostik
- Beratung im Zusammenhang mit vertraulicher Geburt
- Beratung zu finanziellen Hilfen, z.B. Bundesstiftung, Landesstiftung, Seite 37
- Unterstützung im Kontakt mit Behörden
- Beratung zu Fragen und Methoden der Empfängnisverhütung
- psychosoziale Beratung und Unterstützung bei persönlichen Problemen, Notlagen und in Krisensituationen
- Beratung und Begleitung im Schwangerschaftskonflikt, Beratung mit der notwendigen Beratungsbescheinigung

TERMINE NACH ABSPRACHE MIT DEN BERATERINNEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBLICHEN GESCHÄFTSZEITEN MÖGLICH.

Katholische Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas

ADRESSEN

Kath. Schwangerschafts beratungsstelle
Haus der Caritas
Waldseer Straße 24
88400 Biberach
Telefon 07351 8095-230
E-Mail: ksb@caritas-dicvrs.de
www.caritas-biberach-saulgau.de

AUSSENSTELLEN

- Riedlingen | Mühlvorstadt 3
- Laupheim | Kirchberg 18
- Bad Saulgau | Kaiserstr. 62
- Ochsenhausen I Riedstraße 40

WER

Schwangere Frauen, Männer, Paare, Familien und Alleinerziehende

ANGEBOTE

- Informationen und Unterstützung zu staatlichen Hilfen und Gesetzen
- Beratung von finanziellen Hilfen, z.B. Bundesstiftung, Landesstiftung (Seite 37)
- Unterstützung bei Behördenkontakten
- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen
- Beratung im Schwangerschaftskonflikt |ohne Beratungsbescheinigung
- Unterstützung bei Konflikten im Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik
- Beratung im Zusammenhang mit vertraulicher Geburt
- Beratung bei Fragen der Familienplanung
- Trauergruppe bei Verlust eines Kindes

SONSTIGE BERATUNGS-STELLEN

Spezialisierte Fachberatungs-stelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

ADRESSEN
Beratungsstelle Brennessel Biberach
Hilfe bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
Sennhofgasse 7
88400 Biberach
Telefon 07351 3470 350
E-Mail: kontakt@brennessel-bc.de
www.brennessel-biberach.de

Beratungsstelle Brennessel Biberach

WER

- Mädchen und Jungen, weibliche und männliche Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren
- Frauen und Männer, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erfahren haben
- Angehörige, Bezugs- und Vertrauenspersonen
- Fachkräfte

ANGEBOTE

- Beratung und Begleitung
  - für Betroffene des oben genannten Personenkreises
  - bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
  - im Vorfeld und während eines Strafverfahrens
  - im Verdachtsfall bezüglich Verdachtsklärung und Interventionsplanung
- Präventionsangebote

Wir beraten persönlich, telefonisch und online. Die Beratungen sind kostenfrei und auf Wunsch auch anonym möglich. Wir arbeiten vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Unsere Grundhaltung ist positiv, wertschätzend und empathisch. Dabei gehen wir individuell und flexibel vor, arbeiten im Sinne der Betroffenen und nehmen diese als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenssituation wahr.

ADRESSEN
Sozial- und Lebensberatung für Frauen
Haus der Caritas
Waldseer Straße 24
88400 Biberach
Telefon 07351 8095-160
E-Mail: fsh@caritas-dicvrs.de
www.caritas-biberach.de

Frauenschutzhaus

WER | WANN

Frauen mit und ohne Kinder

- die von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt betroffen sind und Zuflucht/Schutz suchen

ODER

- die in schwierigen Lebenssituationen nach Orientierung suchen

Frühberatung/Frühförderstellen

WER | WANN

Alle Eltern,
die sich um die Entwicklung ihres Kindes sorgen und darum Rat und Hilfe suchen insbesondere für Familien mit Kindern von 0-6 Jahren, wenn das Kind Auffälligkeiten in der Entwicklung zeigt und/oder eine Behinderung vermutet wird und/oder eine Behinderung vorliegt

Z.B. BEI

- Auffälligkeiten in der Sprache (z.B. gar nicht sprechen, Wörter im Satz verdrehen, stottern)
- Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung (z.B. Ungeschicklichkeit, Entwicklungsverzögerungen, körperliche Beeinträchtigung, chronische Erkrankung, Anfallsleiden, Mehrfachbehinderung, Startschwierigkeiten nach der Geburt
- geistiger Behinderung
- Auffälligkeiten beim emotionalen Erleben und sozialen Handeln

ADRESSEN

Frühförderstelle am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Sprache
Birkendorfer Str. 3
88400 Biberach
Telefon 07351 829330
E-Mail:
sprachheilschule-biberach@zieglersche.de
www.zieglersche.de

Lebenshilfe Kreisvereinigung Biberach e.V.
für Menschen mit geistiger Behinderung
Ziegelhausstr. 36
88400 Biberach
Telefon 07351 1574-0
E-Mail: info@lebenshilfe-bc.de
www.lebenshilfe-bc.de

Frühförderung und Frühberatung
Körperbehinderten-Zentrum Oberschwaben
Wilhelm-Leger-Str. 7
88400 Biberach
Telefon 07351 24666
www.kbzo.de

ANGEBOTE

- Diagnostik und Information
- Beratung sowie Begleitung der Eltern
- spezielle Untersuchungen z.B. zur Hör- und Sprachfähigkeit, zum Entwicklungsstand
- ganzheitliche sonderpädagogische Förderung
- Einzelförderung und Förderung in Kleingruppen z.B. psychomotorische

SPIELGRUPPE

- Unterstützung und Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten
- Begleitung und Hilfestellung bei Antragstellungen
- Vermittlung von Hilfen z.B. offene Hilfen (Familienentlastung); Ferienbetreuung; ambulant betreutes Wohnen; Wohnheim; Betreuungspersonen im häuslichen Bereich

WO

- Beratungsstelle | Kindergarten | Zu Hause

Frühberatungsstelle des Landkreises Biberach in der Schwarzbachschule
Leipzigstr. 17
88400 Biberach
Telefon 07351 349723
E-Mail: fruehberatung.bc@sbs-bc.de
www.schwarzbach-schule.de

Genetische Beratungsstelle

WER

Paare und Einzelpersonen, bei denen Kinderwunsch besteht oder bereits eine Schwangerschaft eingetreten ist und die sich fragen, ob sie selbst oder ihre Kinder eine erblich bedingte Erkrankung haben oder bekommen können.

WARUM

- falls die Frau, der Mann oder jemand in der Familie von einer erblich bedingten Erkrankung betroffen ist, oder eine solche vermutet wird
- falls die Partner blutsverwandt sind
- falls mehr als eine ungeklärte Fehlgeburt vorausgegangen ist
- falls wegen ungewollter Kinderlosigkeit eine künstliche Befruchtung geplant ist
- wenn Fragen und/oder Erläuterungen zu genetischen Untersuchungen gewünscht werden
- falls ein seltenes, bisher nicht geklärtes Krankheitsbild vorliegt

ADRESSEN

Genetische Beratungsstelle
Institut für Humangenetik
Universitätsklinikum Ulm
Albert- Einstein-Allee 23
89073 Ulm
Telefon 0731 500-65410
E-Mail:
sekretariat.humangenetik@uni-ulm.de
www.uniklinik-ulm.de/humangenetik.html

Humangenetikum Ulm
Karlstr. 33
89073 Ulm
Telefon 0731 850773-0
E-Mail:
info@humangenetik-ulm.de
www.humangenetik-ulm.de

Genetikum Neu-Ulm
Wegenerstr. 15
89231 Neu-Ulm
Telefon 0731 14 610-0
www.genetikum.de

HELB Baden-Württemberg

ADRESSEN
Neckarstraße 155a
70190 Stuttgart
Telefon 0711 25589-77
E-Mail: info@helb-bw.de
www.helb-bw.de

WER

(Werdende) Eltern und Angehörige von Kindern mit einer möglichen Behinderung.

WAS

Erstberatung zur Orientierung und Vermittlung zu bestehenden

Medikamentenberatung in der Schwangerschaft/Reproduktionstoxikologie

ADRESSEN
Beratungsstelle für Reproduktionstoxikologie Universitätsfrauenklinik Ulm
Prittwitzstr. 43
89075 Ulm (Michelsberg)
Telefon 0731 500 58655
E-Mail: wolfgang.paulus@uniklinik-ulm.de
www.reprotox.de

WER

Frauen und Paare mit Kinderwunsch, Schwangere über ihren Arzt/ihre Ärztin, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle.

WARUM

Die Reproduktionstoxikologie befasst sich mit den Auswirkungen von potentiell schädigenden Faktoren (z.B. Medikamente, Arbeitsplatz und Umweltchemikalien) in Bezug auf

- die Fruchtbarkeit der Eltern
- die Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft und Stillzeit

Pränataldiagnostik im Landkreis Biberach

ADRESSEN
Gynäkologische Praxis
Bad Schussenried
Goethestrase 17
88427 Bad Schussenried
Telefon 07583 3717
gynschussenried@gmx.de

WER

Schwangere Frauen

WAS

Chefarzt Privatdozent Dr. Dominic Varga ist Ansprechpartner für eine weiterführende sonographische Diagnostik, die schwerpunktmäßig zur Erkennung fetaler Entwicklungsstörungen in bestimmten Risikogruppen eingesetzt wird. PD Dr. Varga verfügt über das Zertifikat DEGUM Stufe II.

LEISTUNGEN

Invasive Diagnostik

- Chorionzottenbiopsie (Plazentapunktion, ab der SSW 11)
- Amniozentese (Fruchtwasserpunktion, ab der SSW 15+0)

Nichtinvasive Diagnostik
(nur mit Überweisung von niedergelassenen Gynäkologen/Gynäkologinnen, nicht als IGeL)

- zertifizierte Ersttrimester-Nackentransparenzmessung (SSW 11+0 bis 13+6) zur Risikoabschätzung einer möglichen Chromosomenstörung
- Präeklampsie-Screening zur Testung einer möglichen Schwangerschafts-vergiftung (Gestose)
- nichtinvasiver Pränataltest (PraenaTest = Bluttest auf eine fetale Trisomie 21) nach entsprechender Beratung
- spezielle Fehlbildungsdiagnostik im zweiten und dritten Trimester
- Dopplersonographie des mütterlichen, kindlich-plazentaren und kindlichen Gefäßsystems, u.a. zur Risikobestimmung einer Präeklampsie, zur Verlaufskontrolle

IN GYNÄKOLOGISCHEN PRAXEN UND BEIM BERUFSVERBAND NIEDERGELASSENER PRÄNATALMEDIZINER KÖNNEN WEITERE ANLAUFSTELLEN ERFRAGT WERDEN: WWW.BVNP.DE

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZU PRÄNATALDIAGNOSTIK IN DEN BROSCHÜREN DER BIÖG ODER PRO FAMILIA

ADRESSEN

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Alfons-Auer-Haus
Kolpingstr. 43
88400 Biberach
Telefon 07351 8095 140
E-Mail:
pfl-biberach@caritas-biberach-saulgau.de
www.caritas-biberach-saulgau.de

ADRESSEN

Disch Lena I Stillberaterin
Drosselweg 34
88339 Bad Waldsee
E-Mail:
info@familienberatung-ld.de
www.familienberatung-ld.de

Herzbauchwerk
Teresa Eckroth
Still- & Laktationsberaterin EISL
Gesundheits- & Kinderkranken-pflegerin
Kutz 31 | 88422 Betzenweiler
Telefon 0173 9584375
E-Mail:
teresa@herzbauchwerk.de
www.herzbauchwerk.de

Psychologische Familien- und Lebensberatungsstelle

WER

Eltern, Paare, Jugendliche, Kinder

WARUM | ANGEBOTE

- **Eltern** - Beratung und Informationen bei Fragen und Problemen zum Thema Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder
- **Paare** - Beratung zu Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen
- **Jugendliche** - Beratung bei Problemen in der Familie, Schule, Arbeitsplatz
- **Kinder** - bei sexueller oder körperlicher Gewalt

Still- und Laktationsberatung

WER | WANN

Alle Eltern, die sich bereits vorab zum Thema Stillen informieren möchten. Mütter, die den Austausch suchen und Eltern, die Hilfe bei Unsicherheiten und Stillschwierigkeiten benötigen.

ANGEBOTE

- Stillvorbereitungskurse
- Stilltreff
- Einzelberatungen

„Man darf nicht verlernen, die Welt mit den Augen eines Kindes zu sehen."
Henry Matisse (1869 - 1954)

4. WICHTIGE ADRESSEN

GYNÄKOLOGISCHE PRAXEN

BIBERACH

Dr. med. Stefanie Birk und
Dr. med. Christian Zimmer
Zeppelinring 7
88400 Biberach
Telefon 07351 1800320
E-mail:
kontakt@zz-frauenarzt-bc.de
www.frauenarzt-bc.de

Dr. med. Irina Brönner
Bahnhofstr. 25
88400 Biberach
Telefon 07351 74848

Dr. med. Isabel Hage
Bahnhofstr. 27
88400 Biberach
Telefon 07351 168816
www.frauenärztin-hage.de

Dr. med. Birgit Höllwarth
Alter Postplatz 9
88400 Biberach
Telefon 07351 354060

Dr. med. Roland Kaiser
Ehinger-Tor-Straße 11
88400 Biberach
Telefon 07351 76444

LAUPHEIM

Dr. Raphael Mangold,
Urszula Rauch und
Dr. Arkadius Polasik
Eugen-Bolz-Str. 1
88471 Laupheim
Telefon 07392 430
E-Mail: praxis@gyn-laupheim.de
www.gyn-laupheim.de

Inna Scheiermann
Leibnizstr. 5 | 88471 Laupheim
Telefon 07392 18780
E-Mail:
info@gynpraxis-scheiermann.de
www.gynpraxis-scheiermann.de

Sana MVZ Landkreis Biberach GmbH
Gynäkologische Praxis Laupheim
Eugen-Bolz-Str. 1
88471 Laupheim
Telefon 07392 707-290
E-Mail: mvz.laupheim@sana.de

OCHSENHAUSEN

Dr. med. Sabine Thierauf
Marktplatz 32
88416 Ochsenhausen
Telefon 07352 941236

Dr. med. Pompilio Torremante
Marktplatz 29
88416 Ochsenhausen
Telefon 07352 941736
www.frauenarzt-ochsenhausen.de

RIEDLINGEN

Praxis für Frauenheilkunde Riedlingen
Dr. med. Christina Eichner, Dr. med. Stefan Hundenborn, PD. Dr. med Dominic Varga
Zwiefalter Str. 62
88499 Riedlingen
Telefon 07371 9661692
www.frauenaerzte-riedlingen.de

Dr. med. Susanne Sättele und Regine Visapää und Dr. med. Risto Visapää
Marktplatz 11
88499 Riedlingen
Telefon 07371 8537

SCHWENDI

Dr. Raphael Mangold, Urszula Rauch und Dr. Arkadius Polasik
Mühleweg 9
88477 Schwendi
Telefon 07353 984898
E-Mail:
praxis@gyn-laupheim.de
www.gyn-laupheim.de

HEBAMMEN

nach Orten in alphabetischer Reihenfolge

BAD SCHUSSENRIED UND UMGEBUNG

Renate Scherrieb
Aulendorfer Str. 3
88371 Ebersbach-Musbach
Telefon 07584 927957
E-Mail:
renate_scherrieb@yahoo.de

BAD WALDSEE UND UMGEBUNG

Mirka Holl
Am Viehmarkt 1
88410 Bad Wurzach
Telefon 07564 9495773

Lucia Weiland-Laubheimer
Am Tiergarten 12
88339 Bad Waldsee
Telefon 07524 9909501
luciaslicht@web.de

BIBERACH UND UMGEBUNG

Bibernest Hebammen-Gemeinschaft
Karina Varga
Telefon 0174 7451245
E-Mail: karina.varga@t-online.de
Beate Bernt
Telefon 0735175980
E-Mail: beatebernt@online.de
www.bibernest-biberach.de

Julia Link
Schubertweg 2 | 88400 Biberach
Telefon 0162 9279301
E-Mail: baby@hebamme-julia.link
www.hebamme-julia.link

Larissa Freude
Warthauser Str. 14
88447 Warthausen
Telefon 0151 41392115
E-Mail: hebamme.larissa@gmx.de

Sabine Müller
Mozartstr. 2
88441 Mittelbiberach
Telefon 0152 33539527
E-Mail:
info@sabinemuellerhebamme.de
www.sabinemuellerhebamme.de

Tabea Ries
Telefon 01520 7336368
E-Mail:
hebamme.ries@posteo.de
www.hebammetabearies.de

Stefanie Ströbele
Mittelbergstraße 27
88400 Biberach
Telefon 0174 9057442
E-Mail:
steffistroebele@web.de

Ipek Yildirmis
Telefon 0173 3167166
Email:
hebamme-ipek@outlook.de
Sprachen: Deutsch und Türkisch

LAUPHEIM UND UMGEBUNG

Diana Bailer
Synagogenweg 5
88471 Laupheim
Telefon 0176 31164571
E-Mail: diana.bailer@icloud.com

Sonja Bomball
88480 Achstetten
Telefon 0176 422 94 694
E-Mail:
sonja.bomball@gmx.de
www.sonja-hebamme.de

Julia Globisch
88480 Achstetten-Oberholzheim
Telefon 0179 7061444

Hebammenpraxis Laupheim
Eugen-Bolz-Str.1
88471 Laupheim
Telefon 07392 912323
E-Mail:
info@hebammenpraxis-laupheim.de

Anna Heinrich
Taubenweg 6
88433 Schemmerberg
Telefon 01788930369
E-Mail:
hebamme-annaheinrich@web.de

Nicole Herbrig
Krautgartenweg 10/1
88487 Mietingen
Telefon 015156991797
E-Mail:
nicole@hebamme-mietingen.de
www.hebamme-mietingen.de

Anita Jozsa | Akupunktur
Mozartstr. 29
88471 Laupheim
Telefon 07392 9382382

Katharina Kattner
Zur Ziegelei 15
88471 Laupheim
Telefon 07392 18157
E-Mail: kattner@hebammenpraxis-laupheim.de

Heike Kieselbach
Stockäckerstr. 48
88477 Schwendi
Telefon 07353 2920
E-Mail: heike@kieselbach.one

Silke Kyas-Engelhardt
Zusatzqualifikation
Familienhebamme
Sternstr. 29
88471 Laupheim
Telefon 0157 71430196
E-Mail: silke.kyas@gmx.de

Elisabeth Liebhardt-Böhm
Zusatzqualifikation
Familienhebamme
Talstr. 12
88480 Achstetten
Telefon 07392 18151
E-Mail: liebhardt-boehm@gmx.de

Sandy Mayer
Meisenweg 11
88437 Maselheim
Telefon 0176 39934572
E-Mail: s.mayer@web.de

Elke Schreier
Bergstr. 30/1
88483 Burgrieden
Telefon 07392 93284 oder
0175 9789069

Gisela Schwarz
Burkheimer Str. 4
88477 Schwendi
Telefon 07353 708
E-Mail:
schwarz@hebammenpraxis-laupheim.de

Pam Stutzmann
Steige 2 | 88480 Stetten
Telefon 0171 5354278
E-Mail:
ulmer-hebammen@gmx.de

OCHSENHAUSEN UND UMGEBUNG

Nicole Belandt
Spitzgarten 2
88416 Erlenmoos
Telefon 07352 202356

Annika Neher
Jahnstr. 38
88453 Erolzheim
Telefon 07354 6590036
E-Mail: annika.neher@firemail.de

Karin Weggenmann
Richterweg 16
88416 Ochsenhausen
Telefon 07352 9393400

RIEDLINGEN UND UMGEBUNG

Alexandra Pfleghar
Singlestraße 21
88499 Riedlingen - Neufra
Telefon 015238955265
E-Mail:
hebamme_alexandra@web.de

Brigitte Beller
Hauptstr. 74
88499 Altheim
Telefon 07371 7928
E-Mail: boma1@web.de

Beate Maurer
Silcherstraße 3
88524 Uttenweiler
Telefon 07374 1524
E-Mail: sepp.maurer@t-online.de

Christina Vogelgsang
Mozartstraße 9
88499 Altheim
Telefon 0172 8851704
E-Mail:
christina.schickinger@web.de

Carmen Wiedmann
Storchenambulanz -
von Bauch bis Baby
Zwiefalter Straße 62
88499 Riedlingen
Telefon 0176 32406531
E-Mail:
wiedmann.carmen@gmx.de
www.storchenambulanz.de

Sofie Bloching
Ulrichstraße 31
88527 Unlingen - Uigendorf
Telefon 01602705122
E-Mail:
hebammesofiebloching@gmx.de

HEBAMMENSUCHE AUCH IM UMKREIS ÜBER FOLGENDE INTERNETSEITEN MÖGLICH:

- www.hebammensuche.de
- www.hebammensuche-bw.de
- www.babyclub.de
- www.ammely.de
- www.gkv-spitzenverband.de/service/hebammenliste/hebammenliste.jsp

OFFENER TREFF MIT HEBAMMENBEGLEITUNG

ADRESSEN

Familienzentrum St. Johannes Äpfingen
Hauptstr. 49 | 88437 Äpfingen
E-Mail: Hebammentreff-FAZ-Aepfingen@web.de
Freitag 09:30 -11:00 Uhr
Außer in den Ferien

Kinder- und Familienzentrum Tannheim
Im Rathaus
Rathausplatz 1
88459 Tannheim
Telefon 08395 448
E-Mail: ZumGutenHirten.tannheim@kiga.drs.de
Donnerstag 09:30 - 11:00 Uhr
Außer in den Ferien

Familienzentrum St. Nikolaus Biberach
Fanny-Hensel-Str. 5
88400 Biberach
Telefon 07351 73190
E-Mail: LeitungStNikolaus.Biberach@kiga.drs.de
Montag 09:30 - 11:00 Uhr
Außer in den Ferien

WER

- Schwangere
- Eltern von Kindern im ersten Lebensjahr

WAS

Offene Treffen begleitet von Hebammen, die Raum bieten für Fragen, Austausch mit anderen Eltern und Information.

WO

An drei Standorten im Landkreis Biberach.

KEINE ANMELDUNG ERFORDERLICH!

ADRESSEN

Frauenklinik mit Gynäkologie, Brustzentrum und Geburtszentrum
Marie-Curie-Straße 4
88400 Biberach
Telefon 07351 55 7300
E-Mail: entbindung.bc@sana.de
www.sana.de/biberach

KLINIK MIT GEBURTSHILFE IM LANDKREIS

Es finden regelmäßig in den meisten Geburtskliniken Informationsabende statt. Informationen auf der jeweiligen Homepage.

KLINIKEN MIT GEBURTSHILFE IN DER UMGEBUNG

EHINGEN

Alb-Donau-Klinikum Standort Ehingen Frauenklinik
Spitalstraße 29 | 89584 Ehingen
Telefon 07391 586-5351
E-Mail: info.ehingen@adk-gmbh.de
www.gesundheitszentrum-ehingen.de

MEMMINGEN

Klinikum Memmingen (mit Kinderklinik)
Bismarckstr. 23
87700 Memmingen
Telefon 08331-70-2257
Kreißsaal 08331-702505
www.klinikum-memmingen.de

NEU-ULM

Donauklinik Neu-Ulm
Krankenhausstraße 11
89231 Neu-Ulm
Telefon 0731 804 0
E-Mail: donauklinik@kreisspital-stiftung.de
www.donauklinik-neu-ulm.de

RAVENSBURG

Oberschwabenklinik Krankenhaus St. Elisabeth Ravensburg (mit Kinderklinik)
Elisabethenstraße 15
88212 Ravensburg
Telefon 0751 87-2447
www.oberschwabenklinik.de

SIGMARINGEN

SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH
Hohenzollernstraße 40
72488 Sigmaringen
Telefon 07571 100-2361
www.kliniken-sigmaringen.de

ULM

Universitätsfrauenklinik Ulm (mit Kinderklinik)
Michelsberg | Prittwitzstr. 43
89075 Ulm
Telefon 0731 500 58830
E-Mail: sekretariat.krs@uniklinik-ulm.de | www.uniklinik-ulm.de

HAUSGEBURT/GEBURTSHAUS

In der Umgebung bieten z.B. folgende Hebammenpraxen Hausgeburten an

ADRESSEN
Achstetten-Oberholzheim
Julia Globisch
88480 Achstetten-Oberholzheim
Telefon 0179706144

Kirchentellinsfurt
Bärbel Abele
Schloßhof 3/2
72138 Kirchentellinsfurt
Telefon 07121 68685 oder
0172 7372835
E-Mail: baerbel.abele@arcor.de

Engstingen
Saskia De Koning
Kirchstraße 2
72829 Engstingen
Telefon 07128 304718
www.hebamme-alb.de

Ravensburg
Hebammerei
Gartenstraße 49
88212 Ravensburg
Telefon 0751 764226
E-Mail: www.diehebammerei.com

Geburtshaus Ulm
Schülinstraße 8
89073 Ulm
www.geburtshaus-ulm.de

Vulvarium
Geburtshaus Ulm
Heimstraße 19 | 89073 Ulm
Telefon 0731 79038070
www.vulvarium-ulm.de

ULRIKA-NISCH-HAUS

Ein Haus, in dem junge Mütter mit ihren Kindern leben können.

KEIN FRAUENSCHUTZHAUS!

ZIELGRUPPE
Junge/werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen

KONTAKT
Kirchengemeinde
Mittelbiberach
Kirchstr. 8
88441 Mittelbiberach
Telefon 07351 8816

ODER
Ulrika-Nisch-Haus
Buchauer Straße 51
88441 Mittelbiberach
Telefon 07351 578813
E-Mail: betreuung@stiftung-ulrika-nisch.de
www.stiftung-ulrika-nisch.de

5. FRÜHE HILFEN

NÄHERE INFOS BEI:
Landratsamt Biberach
Kreisjugendamt
Koordinationsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen
Rollinstr. 18 | 88400 Biberach
Telefon 07351 52 7629
E-Mail:
fruehehilfen@biberach.de
Ansprechpartnerin:
Lea Hermann

ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGISCHE BERATUNG (EPB)

Ein Angebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern im Landkreis Biberach zur Stärkung und Unterstützung in der Elternschaft

Z.B. ZU THEMEN WIE

- Eltern-Kind-Beziehung
- Entwicklungsschritte des Kindes
- Sicherheit im Umgang mit dem Kind
- Belastungen durch z.B. Ein- und Durchschlafstörungen, häufiges Weinen, schwer beruhigen lassen, Trink- oder Essschwierigkeiten, Klammern, Trotzen

6 BIS 8 BERATUNGSTERMINE TEILWEISE VIDEOGESTÜTZT UND KOSTENLOS

FAMILIEN- GESUNDHEITS- UND KINDERKRANKENPFLEGERINNEN (FGKIKP)

ANMELDUNG ERFORDERLICH

BIBERACH UND UMGEBUNG
Kreisjugendamt Biberach
Lea Hermann
Telefon 07351 52-7629
E-Mail:
lea.hermann@biberach.de

stärken Elternkompetenzen in Gesundheits- und Alltagsfragen, fördern die Selbsthilfe von Familien und sorgen damit für den Schutz der Gesundheit von Kindern. Sie kommen zu Ihnen nach Hause und begleiten und beraten Sie.

DIESE UNTERSTÜTZUNG KANN VON FAMILIEN

- mit behinderten oder chronisch kranken Kindern
- mit Frühgeborenen
- mit Kindern mit Regulationsstörungen
- in belasteten Lebenssituationen
- mit Mehrlingskindern
- mit Migrationshintergrund

kostenfrei in Anspruch genommen werden

HABEN SIE ZUM BEISPIEL FRAGEN ZU

- altersgerechter Ernährung Ihres Kindes
- gesundem und sicherem Babyschlaf
- Anleitung zum entwicklungsfördernden Umgang
- Förderung der Eltern-Kind-Bindung

können Sie Kontakt aufnehmen.

FAMILIEN-HEBAMMEN

KONTAKT
Kreisjugendamt Biberach
Lea Hermann
Telefon 07351 52-7629
E-Mail:
lea.hermann@biberach.de

HEBAMME MIT ZUSATZQUALIFIKATION

Hausbesuche, wobei der Schwerpunkt in der Prävention und Gesundheitsförderung liegt

UMFASST

- die Schwangerschaft
- die frühe Elternschaft
- das erste Lebensjahr des Kindes

BEINHALTET UNTER ANDEREM:

- Beratung
- Begleitung
- Unterstützung
- bei Bedarf Vermittlung in weiterführende Angebote

ANMELDUNG ERFORDERLICH

Kinderschutzbund Laupheim
Pfeifferstr. 10/1
88471 Laupheim
Telefon 07392 4343
E-Mail:
familienpaten@dksb-laupheim.de
www.dksb-laupheim.de

FAMILIENPATEN (LAUPHEIM)

Besonders geschulte Mitarbeitende bieten Familien Unterstützung in schwierigen Situationen an. Selbstverständlich streng vertraulich wird mit Rat und Tat geholfen bei

- dem Herstellen von sozialen Kontakten
- Problemen durch Arbeitslosigkeit
- Krankheit
- Verschuldung
- Pflege von Angehörigen
- und was es sonst noch alles an zusätzlichen Belastungen für eine Familie geben kann...

KI MU VA

Beratung für
Eltern mit Babys und
Kleinkindern

TERMINE NACH ABSPRACHE

ANSPRECHPARTNERIN
Ingeborg Prinz
Telefon 0152 03869502

Wenn Ihr Baby viel schreit und Ihr Kind schlecht schläft oder isst, wird der Alltag schnell für die ganze Familie zur Belastung. Die Beratung soll Eltern helfen, das Verhalten ihres Kindes positiv zu beeinflussen und seine Entwicklung zu unterstützen.

DIE ANMELDUNG ZU DEN KURSEN ERFOLGT DIREKT BEIM ANBIETER.

NÄHERE INFORMATIONEN ZU DEN KURSEN UND ANBIETERN ERHALTEN SIE UNTER:
Kreisjugendamt Biberach
Lea Hermann
Telefon 07351 52-7629
E-Mail:
lea.hermann@biberach.de

LANDESPROGRAMM STÄRKE

Eltern sollen durch das Landesprogramm STÄRKE bei der Pflege und Erziehung von Kindern durch Rat und praktisches Training unterstützt werden.

- **allgemeine Familienbildungsangebote für Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr** z.B. Babymassage, Spielgruppen, Babytreffs
  Eine Kostenübernahme bis 100 Euro ist in Einzelfällen möglich, wenn ein finanzieller Unterstützungsbedarf besteht (z.B. bei Grundsicherung für Arbeitssuchende, Wohngeld, Kinderzuschlag) Antragstellung beim Kursan bieter
- **Angebote für Familien in besonderen Lebenslagen** unabhängig vom Alter des Kindes (z.B. für Alleinerziehende, junge Eltern, Familie mit Gewalterfahrung). Mögliche Kursthemen z.B. Bindung, Erziehung, Pubertät, Regeln und Grenzen, Trennung und Scheidung.
  Ein Kurs ist kostenfrei
- **offene Familientreffs für alle Familien** unabhängig vom Alter des Kindes und der Lebenssituation
- **Hausbesuche/weitere Beratung**

SCHREIBABYBERATUNG

Frühkindliche Regulationsstörungen

Säuglinge, die ungewöhnlich viel schreien und nur schwer zu beruhigen sind, werden umgangssprachlich als „Schreibabys“ bezeichnet. Der heutige medizinische Fachbegriff für das schwierige Verhalten lautet Regulationsstörungen. Ein Säugling gilt als Schreibaby, wenn er mehr als drei Stunden an mindestens drei Tagen wöchentlich ungewöhnlich viel und scheinbar grundlos schreit und sich nur schwer beruhigen lässt. Dieser Zustand muss über mindestens drei Wochen andauern, um als Regulationsstörung zu gelten.

TYPISCHE SYMPTOME & ANZEICHEN

- exzessives Schreien im Säuglingsalter
- Schlafstörungen
- Fütterstörung, Saug- und Schluckprobleme
- ggf. Gedeihstörung

FÜHLEN SICH ELTERN IN SOLCHEN SITUATIONEN ÜBERFORDERT, ERSCHÖPFT UND HILFLOS, SOLLTEN SIE SICH PROFESSIONELLE HILFE HOLEN.

ADRESSEN

Uni Ulm
Institutsambulanz
Frühkindliche Sprechstunde
Krankenhausweg 3
89075 Ulm
Zentrale Anmeldung und Terminvergabe:
Telefon 0731 500-61636

Kinderklinik Memmingen
Sozialpädiatrisches Zentrum
Bismarckstr. 23
87700 Memmingen
Telefon 0 83 31 702500
www.kinderklinik-memmingen.de

St. Elisabeth-Stiftung
Casa Elisa | Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
Mit Überweisung vom Kinderarzt, Anmeldebogen ausfüllen, dann Terminvereinbarung
Nikolausstr. 10
88212 Ravensburg
Telefon 0751 977 1238-700
www.st-elisabeth-stiftung.de

ADRESSEN

Familien-Bildungsstätte der Evangelischen Kirche
Waldseer Straße 18
88400 Biberach
Telefon 07351 75688
E-Mail: info@fbs-biberach.de
www.fbs-biberach.de

Wellcome-Koordinatorin
Telefon 01578 7512312
E-Mail:
biberach@wellcome-online.de
www.wellcome-online.de

WELLCOME

„WELLCOME“ ist eine bundesweit tätige Organisation mit Teams in vielen Bundesländern.

„WELLCOME“ möchte Familien für die erste Zeit nach der Geburt Unterstützung (zum Beispiel Betreuung des Neugeborenen oder der Geschwister) durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten.

6. SONSTIGES

ES BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT

INTERNETADRESSEN

- www.ammely.de
- www.bmfsfj.de
- www.bundesverband-kinderhospiz.de
- www.bioeg.de
- www.embryotox.de
- www.familienhandbuch.de
- www.familie-in-biberach.de
- www.familienplanung.de
- www.familienportal.de
- www.geburt-vertraulich.de
- www.hebammensuche.de
- www.l-bank.de
- www.nummergegenkummer.de
- www.frag-oskar.de
- www.peter-pelikan.de
- www.schatten-und-licht.de
- www.hilfetelefon-schwangere.de
- www.tagesmuetter-bc.de
- www.vamv.de

WEITERE TELEFONNUMMERN

- Elterntelefon 0800 111 0 550
- Hilfetelefon „Schwangere in Not“ 0 800 40 40 020
- Müttertelefon 0800 3332111 täglich 20 bis 22 Uhr
- Sorgentelefon für Familien mit sterbenskranken Kindern 0800 88 88 47 11

BERATUNGSSTELLEN

Staatlich anerkannt, gefördert durch das Land Baden-Württemberg mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration.

Kommunale Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Kreisgesundheitsamt

Rollinstraße 15 | 88400 Biberach
Sekretariat: Telefon 07351 52-6151
www.biberach.de | E-Mail: schwangerenberatung@biberach.de

UNSER TEAM

Andrea Bachthaler | Dipl. Sozialarbeiterin (FH)
Telefon 07351 52-6462 | E-Mail: andrea.bachthaler@biberach.de

Christina Bader | Sozialarbeiterin (Bachelor of Arts)
Telefon 07351 52-6175 | E-Mail: christina.bader@biberach.de

Iva Mohr | Sozialarbeiterin (Bachelor of Arts)
Telefon 07351 65-6101 | E-Mail: iva.mohr@biberach.de

TERMINE NACH VEREINBARUNG – ANMELDUNG DIREKT ODER ÜBER DAS SEKRETARIAT ZU DEN ÜBLICHEN GESCHÄFTSZEITEN

Katholische Schwangerschaftsberatungs-stelle der Caritas

Haus der Caritas
Waldseer Straße 24 | 88400 Biberach
Telefon 07351 8095-230
www.caritas-biberach-saulgau.de | E-Mail: ksb@caritas-dicvrs.de

TERMINE NACH VEREINBARUNG

IMPRESSUM

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit
Herausgeber:
Landratsamt Biberach | Rollinstraße 15 | 88400 Biberach
Kreisgesundheitsamt
Verantwortlich und Redaktion:
Kommunale Schwangerschaftsberatungsstelle Biberach
Auflage: 1.500 Stück
Stand: April 2026

Kommunale Schwangerschafts- und Schwangerschafts-konfliktberatungsstelle im Kreisgesundheitsamt
Staatlich anerkannt, gefördert durch das Land Baden-Württemberg
Landratsamt Biberach
Rollinstraße 15 | 88400 Biberach
Sekretariat: Telefon 07351 52-6151
www.biberach.de | E-Mail: schwangerenberatung@biberach.de

Unser Team:
Andrea Bachthaler Telefon 07351 52-6151

Christina Bader Telefon 07351 52-6175

Iva Mohr Telefon 07351 52-6101

Katholische Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas
Haus der Caritas
Waldseer Straße 24 | 88400 Biberach
Telefon 07351 8095-230
www.caritas-biberach-saulgau.de | E-Mail: ksb@caritas-dicvrs.de